

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Windeignungsbiet Pinnow" der Stadt Angermünde
	Ansprechpartner: Herr Kunze, Tel. 03332 441 728 Frau Börner, tel. 03332 441 722 E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Planungsziel

Ziel der Planung ist, die geordnete städtebauliche Entwicklung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu regeln. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein Sondergebiet Windpark nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit 5 Baufenstern (WEA 1-WEA 5) fest. Nach der Festsetzung Nr. 2 sind die WEA 2-WEA 5 nur unter der Bedingung zulässig, wenn die eingetragenen 9 Bestandsanlagen stillgelegt und zurückgebaut sind. Die Bestandsanlagen Nr. 1 und Nr. 2 befinden sich nicht im Geltungsbereich des Planentwurfes.

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Grundlage: §§ 3,5 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Auswirkungen des Vorhabens durch Geräuschemissionen und Schattenwurf sind unter Berücksichtigung der vorhandenen bestandsgeschützten Situation auf die schutzbedürftigen Nutzungen gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten. Die in den Unterlagen beigefügten Prognosen sind für eine Prüfung auf Plausibilität nicht vollständig.

Teil der vorliegenden Unterlagen ist die Geräuschimmissionsprognose vom 08.11.2019 und die Schattenwurfprognose für das Vorhaben Repowering Frauenhagen (5 WEA Nordex N149).

Die Prüfung der vorliegenden Untersuchungen ergab folgendes:

Die von dem Ersteller der Prognose berücksichtigten Immissionsorte entsprechen hinsichtlich Ihrer Lage und Einstufung den Vorgaben des LfU. Festgestellt wurde, dass Daten zur eingestellten Vorbelastung nicht dem derzeit vorliegenden Stand im Landesamt für Umwelt entsprechen und erneut mit Landesamt für Umwelt abzustimmen sind.

Schall

Die Schallimmissionsprognose ist nachvollziehbar, jedoch nicht vollständig und konnte somit nicht vollumfänglich geprüft werden. Weiterhin tauchten im textlichen Teil der Prognose einige Unstimmigkeiten auf, so dass im weiteren Verfahren die Prognose mit den folgenden Informationen / Unterlagen zu ergänzen ist:

- **Berechnungstabellen (Anhänge):** Die Prognose beinhaltet Aussagen über die geplanten Windkraftanlagen und die Ergebnisse der Gesamtbetrachtung. Da die Berechnungstabellen

bzw. die Anhänge des Berechnungsprogrammes nicht enthalten sind, kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit die Zusatzbelastung, so wie im Text beschrieben, auch tatsächlich berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für die bereits vorhandene Vorbelastung.

- **Konsistenz:** In der Prognose wird an mehreren Stellen beschrieben, dass maximal 5 Windkraftanlagen geplant sind, an anderer Stelle ist die Rede von nur 4 Windkraftanlagen. Weiterhin stellt der Übersichtsplan auf Seite 11 nur 4 geplante Anlagen dar, während die Tabelle der Zusatzbelastung (Seite 6) 5 Anlagen benennt, hier jedoch zweimal die gleiche Bezeichnung Anwendung findet.

Die Prognose ist dahingehend zu überprüfen und der Sachverhalt entsprechend zu korrigieren.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sollten zur Prüfung auf Plausibilität der gutachterlichen Untersuchung die Anlagen mit den Berechnungstabellen beigelegt werden.

Schatten

Die Schattenwurfprognose ist bedingt prüffähig, die Plausibilität kann jedoch bestätigt werden. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sollten zur Prüfung auf Plausibilität der gutachterlichen Untersuchung die Anhänge zur Schattenwurfprognose beigelegt werden.

Festsetzungen

Der Planentwurf beinhaltet derzeit die Festsetzungen Nr. 6 und 7 zum Immissionsschutz. Die Festsetzung Nr. 6 beinhaltet u.a. max. zulässige Schalleistungspegel für den Normalbetrieb und für den Nachtbetrieb. Die Schalleistungspegel beschreiben die Eigenschaft der Geräuschemissionen, der als zulässig bestimmten Anlagen. Die Festsetzung soll dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Situation dienen.

Derzeit kann ohne vollständige und auf Plausibilität geprüfte Prognose keine Aussage zum Inhalt der Festsetzung getroffen werden.

Dieses Dokument wurde am 30. Juni 2020 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.